

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare verkündete Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6 a und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S.481) zuletzt geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S.1), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1785) wird wie folgt geändert:

1. § 69 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Freibetrag beträgt fünfzigtausend Deutsche Mark“.

2. In § 69 b Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 8 und 9 durch folgende Nummern 8 bis 11 ersetzt:

„8. von Kreditinstituten mit einer Befristung von vier Jahren und darüber, sofern die Verbindlichkeiten im Geschäftsbereich einer gebietsfremden Zweigniederlassung des Kreditinstituts begründet wurden und in den Büchern der Zweigniederlassung noch ge-

führt werden und soweit den Verbindlichkeiten Forderungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten an gebietsfremde natürliche oder juristische Personen gegenüberstehen, die ebenfalls im Geschäftsbereich der gebietsfremden Zweigniederlassung des Kreditinstituts begründet wurden und dort noch geführt werden;

9. aus vermögenswirksamen Anlagen von Gebietsfremden nach den Vorschriften zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer;
 10. von Bausparkassen aus Bauspareinlagen natürlicher Personen bis zur Höhe von zweihunderttausend Deutsche Mark je Bausparer;
 11. aus der von einem gebietsansässigen Aussteller eines Wechsels gegenüber einem gebietsfremden Wechselakzeptanten eingegangenen Verpflichtung, die Wechselsumme für den Akzeptanten bei Verfall zu zahlen.“
3. In § 69 c Abs. 1 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
 4. In § 69 d Abs. 1 wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
 5. Die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Anlage 1

Anlage D1
zur AWW

In vierfacher Ausfertigung
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

für Bezugsmonat _____ 19____

An Landeszentralbank Hauptstelle/Zweigstelle _____	– Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen –	
Gewerbe	Name/Firma des Meldepflichtigen	Sonderkonto Bardepot Nr. _____
Anschrift	Fernsprecher Hausruf	

I. Berechnung des Depotbetrages

Gesamtstand depotpflichtiger Verbindlichkeiten am Ende jedes Kalendertages im Bezugsmonat

Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag
1.		9.		17.		25.	
2.		10.		18.		26.	
3.		11.		19.		27.	
4.		12.		20.		28.	
5.		13.		21.		29.	
6.		14.		22.		30.	
7.		15.		23.		31.	
8.		16.		24.		Su	
Su		Su		Su			

- | | |
|---|----------------------------|
| 1 Summe der kalendertäglichen Endstände | 1 _____ |
| 2 Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten
(Summe Pos. 1 geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Bezugsmonats) | 2 _____ |
| 3 Freibetrag nach § 69a (4) AWW | 3 ./.. _____ 50 000 |
| 4 Abzug nach § 69b (3) AWW (Berechnung siehe Abschnitt II) | 4 ./.. _____ |
| 5 Höhe der der Berechnung des Depotbetrages zugrunde liegenden
Verbindlichkeiten (Pos. 2 ./.. Pos. 3 und 4) | 5 _____ |
| 6 Depotbetrag = _____% von Pos. 5 (im Depotmonat _____ zu halten) | 6 _____ |

II. Berechnung des Abzugs nach § 69b (3) AWW (Pos. 4)

- | | |
|---|---------------------|
| 7 Stand der Forderungen aus an Gebietsfremde erbrachten Warenlieferungen oder
Dienstleistungen gemäß § 69b (3) AWW am Beginn des ersten Kalendertages des
Bezugsmonats (= Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats) | 7 _____ |
| 8 Von Pos. 7 anrechenbar nach § 69b (3) AWW _____% | 8 _____ |
| 9 abzüglich der von der Depotpflicht nach § 69b (2) AWW ausgenommenen
Altverbindlichkeiten ohne die nach § 69b (1) Nr. 1 und 2 AWW ausgenommenen
Altverbindlichkeiten am Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats
[= Ende des dem Bezugsmonat vorangehenden Monats (s. Pos. 150)] | 9 ./.. _____ |
| 10 Abzug (Pos. 8 ./.. Pos. 9; einzusetzen bei Pos. 4) | 10 _____ |

III. Berechnung der depotpflichtigen Verbindlichkeiten für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats

11 Verbindlichkeiten aus bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten nach § 6 a (1) AWG (bei Kreditinstituten ohne diejenigen Verbindlichkeiten, für die bei der Deutschen Bundesbank Mindestreserven unterhalten werden; § 6 a (2) AWG) 11

abzüglich

12 Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme handelsüblicher Zahlungsziele (§ 69 b (1) Nr. 1 a AWV) 12

13 Verbindlichkeiten aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen gebunden sind (§ 69 b (1) Nr. 1 b AWV) 13

14 Verbindlichkeiten aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen (§ 69 b (1) Nr. 2 AWV) 14

15 Altverbindlichkeiten (ohne solche, die in den Pos. 12-14 enthalten sind), die nach § 69 b (2) AWV von der Depotpflicht ausgenommen sind. Nachrichtlich: 150 Stand am Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats 15

16 Sonstige gemäß § 69 b (1) AWV von der Depotpflicht ausgenommene Verbindlichkeiten (ohne Altverbindlichkeiten - Pos. 15)

160 § 69 b (1) Nr. 3 160

161 § 69 b (1) Nr. 4 161

162 § 69 b (1) Nr. 5 162

163 § 69 b (1) Nr. 6 163

164 § 69 b (1) Nr. 7 und 8 (nur für Kreditinstitute) 164

165 § 69 b (1) Nr. 9 165

166 § 69 b (1) Nr. 10 166

167 § 69 b (1) Nr. 11 167

16

17 Bardepotpflichtige Verbindlichkeiten (Übereinstimmend mit dem im Abschnitt I für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats eingesetzten Betrag) 17



Zutreffendes ankreuzen

Ich/Wir versichere(ern), daß die Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

18 Auf den Depotbetrag (Betrag wie Pos. 6) 18

habe(n) ich/wir als Vorauszahlungsbeträge gehalten

19 für die Dauer des Bezugsmonats 19

20 für die Dauer des auf den Bezugsmonat folgenden Monats 20

21 Den noch zu haltenden Depotbetrag (Pos. 18 ./ Pos. 19 und 20) in Höhe von 21

werde(n) ich/wir für die Dauer des Depotmonats halten.

Übersteigt das Guthaben auf meinem/unserem Sonderkonto im Depotmonat den noch zu haltenden Depotbetrag (s. Pos. 21), so soll der Überschuß

als Vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden Monate

22 in voller Höhe 22 (Wird von LZB eingesetzt)

23 mit einem Teilbetrag von 23 stehenbleiben

- soweit er nicht als Vorauszahlungsbetrag stehenbleibt - auf mein/unser Konto Nr.

bei Name des Kreditinstituts Bankleitzahl

überwiesen werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Meldepflichtigen

Vermerk

Betr.: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sieht die Herabsetzung des Depotfreibetrages für Kreditaufnahmen im Ausland von DM 500 000 auf DM 50 000 sowie drei Erleichterungen von der Depotpflicht vor. Im einzelnen ist zu der Verordnung zu bemerken:

1. Die Herabsetzung des Depotfreibetrages erfolgt durch die Neufassung des § 69 a Abs. 4 Satz 3 AWV. Sie dient als flankierende Maßnahme zu den Beschlüssen des Zentralbankrates vom 30. November 1972. Mit einer weiteren Zunahme der Auslandskreditaufnahme durch Inländer bis zu DM 500 000 (derzeitiger Depotfreibetrag) muß im Zuge der von der Bundesregierung und der Bundesbank getragenen Stabilitätsbemühungen gerechnet werden. Durch Herabsetzung des Freibetrages auf DM 50 000 soll verhindert werden, daß die Wirksamkeit der stabilitätsorientierten währungs- und konjunkturpolitischen Maßnahmen durch stärkere Auslandszuflüsse auf dem Wege der Ausnutzung des Freibetrages gefährdet wird (§ 1 Nr. 1 der Verordnung).
2. Durch die neue Nr. 8 in § 69 b Abs. 1 sollen in gewissem Umfang diejenigen Verbindlichkeiten von der Depotpflicht freigestellt werden, die sich aus der Geschäftstätigkeit von Niederlassungen deutscher Banken im Ausland ergeben. Nach der derzeitigen Regelung unterliegen diese Verbindlichkeiten bei einer Laufzeit von vier Jahren und darüber der Bardepotpflicht. Hierdurch werden die Auslandsfilialen deutscher Banken gegenüber anderen ausländischen Banken derart benachteiligt, daß ihre Wettbewerbsfähigkeit ernsthaft in Frage gestellt ist. Die neue Ausnahmeregelung ist streng auf den Geschäftskreis der Auslandsfilialen begrenzt, damit unerwünschte Geld- und Kapitalzuflüsse über die Filialen in das Inland vermieden werden (§ 1 Nr. 2 der Verordnung).
3. Die neue Nr. 9 in § 69 b Abs. 1 bezweckt die Freistellung von Verbindlichkeiten, die aus der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen durch Arbeitnehmer mit Wohnsitz außerhalb des Wirtschaftsgebietes (Grenzgänger) entstehen. Eine Bardepotpflicht würde hier häufig zu einer Schlechterstellung der ausländischen Arbeitnehmer führen, weil das Kreditinstitut oder die sonstige Stelle, bei der die Anlage erfolgt, in der Regel geneigt sein wird, die durch die Depotpflicht entstehenden höheren Kosten auf den ausländischen Arbeitnehmer abzuwälzen. Dies stünde im Widerspruch zu dem Sinn der gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, die für Gebietsansässige und Gebietsfremde die gleichen Voraussetzungen für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen schaffen (§ 1 Nr. 2 der Verordnung).
4. Die neue Nr. 10 in § 69 b Abs. 1 erweitert die bestehende Freistellung für Bausparkassen (vgl. § 69 b Abs. 1 Nr. 9 alter Fassung). Die geltende Ausnahmeregelung erfaßt nur die Bauspareinlagen der im Dienst einer deutschen oder internationalen Behörde stehenden deutschen Staatsangehörigen und der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen. Nicht begünstigt wurden bisher die Bauspareinlagen deutscher Staatsangehöriger, die sich im Auftrag eines inländischen Unternehmens oder als Selbständige vorübergehend mit Wohnsitz im Ausland aufhalten. Die Neufassung soll der Gleichstellung beider Personenkreise dienen. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf die (relativ geringfügigen) Bauspareinlagen von Bausparern ausländischer Staatsangehörigkeit. Diese Bausparer haben durchgehend die Absicht, ihre Bausparverträge für Bauvorhaben im Ausland zu verwenden. Ihre Verträge führen daher in aller Regel nach Zuteilung der Bausparsumme zu einem die Einzahlungen erheblich übersteigenden Mittelabfluß ins Ausland. Dies hat zur Folge, daß die Kapitalbilanz aus der Gesamtheit dieser Verträge für das Bundesgebiet auf absehbare Zeit im Saldo einen Abfluß verzeichnen wird. Die Freistellung liegt daher im Sinne der Bardepotvorschriften. Durch die Begrenzung auf natürliche Personen und auf einen Höchstbetrag von DM 200 000 sollen unerwünschte Ausweichmöglichkeiten im Rahmen des Bardepots, die mit dem Abschluß von Großbausparverträgen geschaffen werden könnten, ausgeschlossen werden, sofern nicht schon die geringe Verzinsung der Bauspareinlagen solchen Ausweichmöglichkeiten entgegensteht (§ 1 Nr. 2 der Verordnung).
5. Die neue Nr. 11 in § 69 b Abs. 1 enthält inhaltlich unverändert den Wortlaut der bisherigen Nr. 8. Die Umstellung geschah aus systematischen Gründen als Folge der Erweiterung des Ausnahmekatalogs in § 69 b Abs. 1 (§ 1 Nr. 2 der Verordnung).
6. In den § 69 c Abs. 1 und § 69 d Abs. 1 sowie in der Anlage D 1 zur AWV (Meldevordruck für die Depothaltung) werden durch die vorstehend genannten materialrechtlichen Änderungen einige rechtstechnische Angleichungen erforderlich (§ 1 Nr. 3 bis 5 der Verordnung).